

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 und 5, Artikel 11 Absatz 5 und zur Durchführung von Artikel 12 des Metrologiegesetzes (Uradni List RS [Amtsblatt der Republik Slowenien] Nr. 26/05 – offizieller konsolidierter Text) gibt der Minister für wirtschaftliche Entwicklung und Technologie Folgendes heraus:

## VORSCHRIFTEN zu messtechnischen Anforderungen an Luftdruckmessgeräte

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1 (Inhalt)

(1) Diese Vorschriften legen die messtechnischen und technischen Anforderungen fest, die von Luftdruckmessgeräten (im Folgenden „Druckmesser“) zu erfüllen sind, die Methode ihrer Kennzeichnung sowie die anzuwendenden Konformitätsbewertungs- und Prüfverfahren:

- an Tankstellen, Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder an anderen öffentlichen Orten, um die technische Sicherheit von Fahrzeugen zu gewährleisten,
- in Einrichtungen zur Durchführung der technischen Überwachung von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern;
- in den Räumlichkeiten von Reifenwerkstätten oder Werkstätten für Kraftfahrzeuge und deren Anhänger;
- in Verfahren vor Verwaltungs- und Justizbehörden, in denen über die Rechte oder Pflichten der Einrichtungen auf der Grundlage von Reifendruckmessung entschieden wird.

(2) Diese Vorschriften werden entsprechend dem Notifizierungsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) erlassen.

#### Artikel 2 (Informationsverfahren und Vorschriften zur gegenseitigen Anerkennung)

(1) Diese Vorschriften werden entsprechend dem Notifizierungsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) erlassen.

(2) Die Bestimmungen dieser Vorschriften gelten nicht für Erzeugnisse, die in Übereinstimmung mit nationalen Rechtsvorschriften, die ein gleichwertiges Niveau des Schutzes des öffentlichen Interesses gewährleisten, wie es in den Rechtsvorschriften der Republik Slowenien festgelegt ist, rechtmäßig:

- in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Türkei hergestellt oder vermarktet werden oder
- in den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) hergestellt werden, die gleichzeitig die Unterzeichner des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

(3) Diese Vorschriften werden gemäß der Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem

anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 1) umgesetzt.

### Artikel 3 (Begriffsbestimmungen)

(1) Die folgenden Wörter, wenn sie in diesen Vorschriften verwendet werden, haben folgende Bedeutung:

„Relativdruck  $p_e$ “ ist der Unterschied zwischen einem absoluten Druck und dem absoluten Atmosphärendruck. Der Reifendruck ist der Druckunterschied zwischen der Luft im Reifen und der Atmosphäre und entspricht somit dem Druck im Druckmesser;

„Einflussgröße“ ist eine Größe, die nicht der gemessene Druck ist, aber das Ergebnis der Messung beeinflusst;

„Störgröße“ ist eine Einflussgröße, deren Wert innerhalb der von der jeweiligen Anforderung vorgegebenen Grenzen, aber außerhalb der vorgegebenen Nennbetriebsbedingungen des Druckmessers liegt. Eine Einflussgröße ist eine Störgröße, wenn für diese Einflussgröße die Nennbetriebsbedingungen nicht angegeben sind;

„Nennbetriebsbedingungen“ sind Werte für den gemessenen Druck und die Einflussgrößen, die die normalen Betriebsbedingungen eines Druckmessers ausmachen;

„klimatische Umgebungsbedingungen“ sind Bedingungen, unter denen Druckmesser verwendet werden können;

„MPE“ ist die zulässige Fehlergrenze;

„Luftdruckmessgeräte“ sind Instrumente zur Messung des Reifendrucks, die alle Elemente vom Anschluss des Reifenventils bis hin zur Anzeigevorrichtung im Gerät umfassen;

„Hysterese“ ist die Differenz zwischen den Messwerten des Druckmessers, wenn der gleiche Druck, mit Ausnahme der Drücke an der unteren und oberen Grenze des Messbereichs, durch Erhöhung oder Verringerung des Drucks erreicht wird;

„Voreinstellvorrichtung“ ist eine Vorrichtung, mit der der Zieldruck ausgewählt werden kann und die beim Erreichen des Zieldrucks automatisch den Prozess der Befüllung und Entleerung der Reifen stoppt;

„Fest eingebaute Geräte“ sind Druckmesser, bei denen die Messkomponenten und die Anzeigevorrichtung fest eingebaut sind;

„tragbare Geräte“ sind Druckmesser, bei denen die Messkomponenten und die Anzeigevorrichtung tragbar sind;

„Handgeräte“ sind Druckmesser, bei denen die Messkomponenten und die Anzeigevorrichtung manuell sind;

„elektronische Druckmesser“ sind Druckmesser mit einem oder mehreren elektronischen Teilen in der Messkette;

„mechanische Druckmesser“ sind Druckmesser ohne elektronische Teile in der Messkette.

## II. METROLOGISCHE UND TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

### Artikel 4 (Allgemeine Grundsätze)

(1) Druckmesser müssen ein so hohes Maß an messtechnischem Schutz bieten, dass jede von der Messung betroffene Partei Vertrauen in das Messergebnis haben kann und sie müssen in Bezug auf

die Messtechnik und die Sicherheit der Messdaten auf einem hohen Qualitätsniveau entwickelt und hergestellt sein.

(2) Die aufgrund der Anforderungen dieser Vorschriften gewählten Lösungen müssen der beabsichtigten Verwendung von Druckmessern und jeder vorhersehbaren unsachgemäßen Verwendung von Druckmessern Rechnung tragen.

(3) Druckmesser sind so zu gestalten, dass jede in diesen Vorschriften vorgeschriebene Prüfung und jeder Test durchgeführt werden kann.

(4) Für die Zwecke dieser Vorschriften gilt die nachstehende Kategorisierung von Druckmessern:

- Kategorie 1: fest eingebaute Geräte;
- Kategorie 2: tragbare Geräte;
- Kategorie 3: Handgeräte.

(5) Je nach Art des verwendeten Drucksensors und der verwendeten Anzeigevorrichtung werden Druckmesser für die Zwecke dieser Vorschriften wie folgt aufgeteilt: in

- elektronische Druckmesser;
- mechanische Druckmesser.

#### Artikel 5 (MPE)

(1) Unter Nennbetriebsbedingungen und in Ermangelung einer Störgröße darf der Messfehler bei Konformitätsbewertungs- und Prüfverfahren den MPE-Wert nicht überschreiten.

(2) MPE für gemessene Drücke sind in Tabelle 1 bzw. Tabelle 2 angegeben.

Tabelle 1:

Gemessener Druck (kPa)	MPE in kPa		
	Umgebungstemperatur ( $T_{amb}$ ) für		
	unter 15 °C	15 °C bis 25 °C	über 25 °C
$\leq 400$	$0,5 \times (15 - T_{amb}) + 8$	8	$0,5 \times (T_{amb} - 25) + 8$
$> 400$ bis $\leq 1000$	$0,5 \times (15 - T_{amb}) + 16$	16	$0,5 \times (T_{amb} - 25) + 16$
$> 1000$	$0,5 \times (15 - T_{amb}) + 25$	25	$0,5 \times (T_{amb} - 25) + 25$

Tabelle 2:

Gemessener Druck (bar)	MPE in bar		
	Umgebungstemperatur ( $T_{amb}$ ) für		
	unter 15 °C	15 °C bis 25 °C	über 25 °C
$\leq 4$	$0,005 \times (15 - T_{amb}) + 0,08$	0,08	$0,005 \times (T_{amb} - 25) + 0,08$
$> 4$ bis $\leq 10$	$0,005 \times (15 - T_{amb}) + 0,16$	0,16	$0,005 \times (T_{amb} - 25) + 0,16$
$> 10$	$0,005 \times (15 - T_{amb}) + 0,25$	0,25	$0,005 \times (T_{amb} - 25) + 0,25$

#### Artikel 6 (Hysteresefehler)

(1) Der Hysteresefehler bei Druckmessern darf den absoluten Wert der MPE gemäß Artikel 5 Tabelle 1 bzw. Tabelle 2, angegeben in der Spalte „15 °C bis 25 °C“ nicht überschreiten.

(2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Anforderung gilt nur für Druckmesser, die zur Messung des Abwärtsdrucks während des gewöhnlichen Gebrauchs ausgelegt sind.

Artikel 7  
(Die Anzeige auf Null zurücksetzen)

(1) Wenn der Druckmesser Null zeigt, muss der tatsächliche Messwert innerhalb der MPE liegen oder der Druckmesser darf keinen Wert unter dem niedrigsten Wert des gemessenen Drucks aufweisen.

(2) Bei Atmosphärendruck steht der Zeiger, innerhalb der Grenzen der MPE, an der Nullmarke oder an einer vorgegebenen Marke, die sich deutlich von dem Teilabschnitt der Skala unterscheidet.

Artikel 8  
(Nullstellung)

Der Druckmesser kann mit einer automatischen oder halbautomatischen Vorrichtung zur Nullstellung ausgestattet werden.

Artikel 9  
(Großer Fehler)

Ein großer Fehler bei dem gemessenen Druck ist ein Fehler, dessen Wert die MPE übersteigt.

Artikel 10  
(Betriebsbedingungen)

(1) Bei Druckmessern muss der Hersteller die folgenden Nennwerte für die Betriebsbedingungen angeben:

- den Umgebungstemperaturbereich, der mindestens innerhalb eines Bereichs von  $-10\text{ °C}$  bis  $40\text{ °C}$  liegen muss;
- den Temperaturbereich der Lagerung, der mindestens innerhalb eines Bereichs von  $-40\text{ °C}$  bis  $70\text{ °C}$  liegen muss;
- gegebenenfalls Arbeitsposition;
- den Messbereich des Druckmessers in bar oder kPa;
- das Schutzniveau gegen das Eindringen von Wasser und Fremdpartikeln, das mindestens IP44 für den Außenbereich oder IP31 für den Innenbereich sein muss;
- den Wert (Bereich) der Versorgungsspannung.

(2) In Bezug auf klimatische Umgebungsbedingungen sind folgende Einflussgrößen zu berücksichtigen:

- trockene Hitze,
- Kälte,
- zyklische (kondensierende) gesättigte Feuchtigkeit,
- Salznebel.

(3) In Bezug auf mechanische Umgebungsbedingungen muss der Druckmesser für den Einsatz an Orten mit erheblichen und starken Schwingungen und Erschütterungen ausgelegt sein, die z. B. durch Maschinen oder vorbeifahrende Fahrzeuge oder von angrenzenden Schwermaschinen, Förderbändern, usw. verursacht werden.

(4) In Bezug auf mechanische Umgebungsbedingungen sind folgende Einflussgrößen zu berücksichtigen:

- Vibrationen,
- freier Fall.

(5) In Bezug auf elektromagnetische Umgebungsbedingungen muss der Druckmesser für Einsatzorte ausgelegt sein, an denen elektromagnetische Störungen wie in Wohn-, Gewerbegebäuden sowie in Gebäuden der Leichtindustrie auftreten können.

(6) Druckmesser mit Stromversorgung durch die Fahrzeugbatterie müssen den Anforderungen des vorstehenden Absatzes und den zusätzlichen Anforderungen in Bezug auf Folgendes genügen:

- Spannungsabfälle, die durch das Einschalten der Startermotor-Stromkreise von Verbrennungsmotoren verursacht werden,
- Transienten bei Lastabfall, der dann auftritt, wenn eine entladene Batterie bei laufendem Motor abgeklemmt wird.

(7) In Bezug auf elektromagnetische Umgebungsbedingungen sind folgende Einflussgrößen zu berücksichtigen:

- Spannungsunterbrechungen,
- kurzfristige Spannungsabfälle,
- Spannungstransienten in Versorgungs- und/oder Signalleitungen,
- Entladung statischer Elektrizität,
- elektromagnetische HF-Felder,
- leitungsgeführte elektromagnetische HF-Felder in Versorgungs- und/oder Signalleitungen,
- Stoßspannungen in Versorgungs- und/oder Signalleitungen.

(8) Andere gegebenenfalls zu berücksichtigende Einflussgrößen sind:

- Spannungsschwankungen
- Schwankungen der Netzfrequenz
- netzfrequente magnetische Felder
- sonstige Größen, die die Genauigkeit des Messgeräts erheblich beeinflussen können.

#### Artikel 11 (Einbaulage)

Eine Änderung der nominalen Einbaulage um  $\pm 10^\circ$  darf nicht zu einer Änderung des Messwerts um mehr als 50 % der in Tabelle 1 bzw. Tabelle 2 angegebenen MPE führen.

Artikel 12  
(Vorschriften zum Testen und Bestimmen von Fehlern)

Die Einhaltung der in Artikel 10 und 11 dieser Vorschriften genannten Anforderungen wird für jede relevante Einflussgröße geprüft. Die Anforderungen gelten, wenn jede einzelne Einflussgröße verwendet wird und ihre Wirkung einzeln bewertet wird und andere Einflussgrößen unter Standardbedingungen relativ konstant gehalten werden.

Artikel 13  
(Beständigkeit)

(1) Druckmesser müssen so ausgelegt sein, dass sie eine angemessene Stabilität ihrer messtechnischen Merkmale über einen bestimmten Zeitraum aufweisen, sofern sie gemäß den Anweisungen des Herstellers ordnungsgemäß eingebaut, gewartet und genutzt werden und sich in den Umgebungsbedingungen befinden, für die sie bestimmt sind.

(2) Druckmesser müssen einem kurzfristigen zu hohem Druck von bis zu 125 % des Höchstwerts des Messbereichs standhalten, ohne dass sich ihre messtechnischen Merkmale ändern.

Artikel 14  
(Zuverlässigkeit)

Druckmesser müssen so ausgelegt sein, dass der Einfluss eines Defekts, der zu einem ungenauen Messergebnis führen würde, so weit wie möglich vermindert wird, sofern ein derartiger Defekt nicht offensichtlich ist.

Artikel 15  
(Eignung)

(1) Druckmesser müssen unter Berücksichtigung der praktischen Einsatzbedingungen für ihre beabsichtigte Benutzung geeignet sein und dürfen an den Benutzer keine unangemessen hohen Ansprüche stellen, um ein korrektes Messergebnis zu erhalten.

(2) Druckmesser müssen so ausgelegt sein, dass die Messvorgänge kontrolliert werden können, nachdem das Messgerät in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen wurde. Erforderlichenfalls muss dem Anwender eine spezielle Ausrüstung oder Software des Druckmessers für diese Kontrolle zur Verfügung stehen.

(3) Wenn ein Druckmesser über zugehörige zusätzliche Software verfügt, die neben der Messfunktion weitere Funktionen erfüllt, muss die für die messtechnischen Merkmale entscheidende Software identifizierbar sein; sie darf durch die zugehörige zusätzliche Software nicht in unzulässiger Weise beeinflusst werden.

(4) Druckmesser mit einem gegen mechanische Abnutzung empfindlichen Aufnehmer sind mit einem Schutzsystem auszustatten, um zu verhindern, dass der Versorgungsdruck während des Reifenauffüllvorgangs den Messwertaufnehmer erreicht.

(5) Bei einem Druckmesser mit einer Voreinstellungsvorrichtung darf die Differenz zwischen dem voreingestellten Wert und dem gemessenen Druckwert die in Artikel 5 dieser Vorschriften genannten MPE nicht überschreiten.

#### Artikel 16 (Schutz vor Verfälschung)

(1) Druckmesser dürfen keine Merkmale aufweisen, die eine Benutzung in betrügerischer Absicht erleichtern und die Möglichkeit der ungewollten Falschbedienung ist so gering wie möglich zu halten.

(2) Die messtechnischen Eigenschaften von Druckmessern dürfen durch das Anschließen eines anderen Geräts, durch die Merkmale des angeschlossenen Geräts oder die Merkmale eines abgetrennten Geräts, das mit dem Druckmesser in Kommunikationsverbindung steht, nicht in unzulässiger Weise beeinflusst werden.

(3) Eine für die messtechnischen Merkmale entscheidende Baueinheit ist so auszulegen, dass sie vor Verfälschung oder unsachgemäßer Verwendung geschützt werden kann. Die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen müssen den Nachweis eventueller Eingriffe ermöglichen.

(4) Software, die für die messtechnischen Merkmale entscheidend ist, muss entsprechend gekennzeichnet und gesichert sein.

(5) Die Identifikation der Software muss auf einfache Weise vom Druckmesser zur Verfügung gestellt werden.

(6) Der Nachweis eines Eingriffs muss mindestens zwei Jahre nach dem Eingriff zugänglich sein.

(7) Messdaten, Software, die für die messtechnischen Merkmale entscheidend ist, und messtechnisch wichtige Parameter, die gespeichert oder übertragen werden, müssen angemessen vor Verfälschung und unsachgemäßer Verwendung geschützt werden.

#### Artikel 17 (Anzeige des Ergebnisses)

(1) Die Anzeige des Ergebnisses erfolgt in Form einer Sichtanzeige.

(2) Die Anzeige des Ergebnisses muss klar und eindeutig sein. Sie muss mit den nötigen Markierungen und Aufschriften versehen sein, um dem Benutzer die Bedeutung des Ergebnisses zu verdeutlichen. Unter normalen Einsatzbedingungen muss ein problemloses Ablesen des dargestellten Ergebnisses gewährleistet sein. Zusätzliche Anzeigen sind gestattet, sofern Verwechslungen mit den der messtechnischen Kontrolle unterliegenden Anzeigen ausgeschlossen sind.

(3) Das Ergebnis wird in bar oder kPa angezeigt.

(4) Der Teilabschnitt der Skala von Druckmessern mit analoger Anzeige muss 10 kPa oder 0,1 bar betragen.

(5) Der Teilabschnitt der Skala von Druckmessern mit Digitalanzeige muss höchstens 10 kPa bzw. 0,1 bar betragen.

(6) Für die Zwecke der Verfahren nach Kapitel IV, V und VI dieser Vorschriften muss der Teilabschnitt der Skala von Druckmessern mit Digitalanzeige höchstens 1 kPa bzw. 0,01 bar betragen. Diese Option sollte bei normaler Benutzung des Druckmessers nicht zugänglich sein.

### III. INFORMATIONEN ZUM DRUCKMESSER UND BEGLEITINFORMATIONEN ZUM DRUCKMESSER

#### Artikel 18 (Sprache)

Informationen über den Druckmesser sind auf Slowenisch anzugeben oder so bereitzustellen, dass alle Benutzer des Druckmessers angemessen informiert sind.

#### Artikel 19 (Obligatorische Angaben)

(1) Der Druckmesser muss auf der Vorderseite oder auf der Skala mit Folgendem versehen sein:

- Symbol der angezeigten Größe:  $p_e$ ,
- Maßeinheit (bar oder kPa),
- gegebenenfalls eine Markierung, die die Arbeitsposition des Messgeräts angibt.

(2) Der Druckmesser muss auf der Skala, dem Typenschild oder auf dem Druckmesser selbst mit Folgendem versehen sein:

- Name, eingetragene Marke oder Angabe des Herstellers,
- Typ des Druckmessers,
- Seriennummer;
- Druckbereich,
- Temperaturbereich, falls abweichend von  $-25\text{ °C}/+ 55\text{ °C}$ ,
- amtliches Zeichen der Baumusterzulassung eines Druckmessers.

(3) Die obigen Markierungen müssen unter normalen Verwendungsbedingungen sichtbar, gut lesbar und unauslöschlich sein und dürfen das Ablesen der Messergebnisse nicht behindern.

#### Artikel 20 (Informationen zur Funktionsweise)

Dem Druckmesser sind Informationen über seine Funktionsweise beizulegen. Die Informationen müssen Gebrauchsanweisung, Anweisungen zur Gewährleistung eines fehlerfreien Betriebs sowie Angaben zu besonderen Einsatzbedingungen enthalten.

## IV. KONFORMITÄTSBEWERTUNG

### Artikel 21 (Verfahren)

(1) Die Konformität des Druckmessers mit den Anforderungen in Kapitel II und III dieser Vorschriften wird durch eine Baumusterzulassung mit anschließender Ersteichung oder der Erklärung über die Konformität mit dem Baumuster bestätigt.

(2) In der Konformitätsbewertung auf der Grundlage einer Baumusterprüfung eines Messgeräts können Unterbaugruppen des Druckmessers unabhängig und einzeln bewertet werden.

### Artikel 22 (Baumusterzulassung)

(1) Die Untersuchungen und Prüfungen zur Überprüfung der Konformität mit den Anforderungen dieser Vorschriften als Teil der Konformitätsbewertung sind in der Weise und unter den in der Norm DIN EN 12645 festgelegten Bedingungen oder auf eine andere gleichwertige Weise durchzuführen.

(2) Die Untersuchungen und Prüfungen zur Überprüfung der Konformität mit den Anforderungen dieser Vorschriften als Teil der Konformitätsbewertung für die Software von Druckmessern können auch in der Weise und unter den Bedingungen durchgeführt werden, die in dem Leitfaden WELMEC 7.2 von European Cooperation in Legal Metrology [Zusammenarbeit zwischen den Behörden des gesetzlichen Messwesens der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der EFTA] (im Folgenden: WELMEC 7.2) für Messgeräte der jeweiligen Risikoklasse:

- B für eingebettete Software in einem Druckmesser mit zweckgebundener Software,
- C für Software in einem Druckmesser mit Universalrechner festgelegt sind.

(3) Der Verweis auf WELMEC 7.2 basiert auf der Mitgliedschaft des Metrologieinstituts der Republik Slowenien in der European Cooperation in Legal Metrology. WELMEC 7.2 in englischer Sprache ist auf der Website der European Cooperation in Legal Metrology abrufbar.

### Artikel 23 (Ausländische Prüfberichte)

Prüfberichte, die von einer für den einschlägigen Bereich der Konformitätsbewertung zugelassenen Konformitätsbewertungsstelle im Hinblick auf die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) oder einer zuständigen Behörde für Baumusterzulassung von Druckmessgeräten in einem EU-Mitgliedstaat erstellt wurden, werden ebenfalls in den in diesen Vorschriften festgelegten Verfahren akzeptiert und anerkannt.

Artikel 24  
(Ersteichung)

(1) Bei Luftdruckmessgeräten wird der Genauigkeitsfehler während der Ersteichung gemäß Artikel 5 und der Hysteresefehler gemäß Artikel 6 dieser Vorschriften ermittelt.

(2) Die Ermittlung eines Genauigkeitsfehlers und eines Hysteresefehlers erfolgt an mindestens fünf Punkten, die gleichmäßig über den Messbereich des Druckmessers verteilt sind.

(3) Bei der Ermittlung des Hysteresefehlers werden die abnehmenden Druckwerte erfasst, nachdem das Messgerät 10 Minuten lang einem Druck ausgesetzt wurde, der dem oberen Wert des Messbereichs entspricht.

(4) Die erweiterte Messunsicherheit des Prüfsystems während der Messung darf 1/3 der in Artikel 5 dieser Vorschriften genannten MPE nicht überschreiten.

Artikel 25  
(Erklärung über die Konformität mit dem Baumuster)

Die Prüfungen zur Überprüfung der Konformität mit den Anforderungen dieser Vorschriften, die der Hersteller im Rahmen des Verfahrens zur Erklärung über die Konformität mit dem Baumuster des Messgeräts durchführt, sind gemäß dem vorstehenden Artikel durchzuführen.

V. REGELMÄSSIGE UND AUSSERORDENTLICHE ÜBERPRÜFUNGEN

Artikel 26  
(Regelmäßige und außerordentliche Überprüfung)

(1) Bei Luftdruckmessgeräten wird der Genauigkeitsfehler bei regelmäßigen und außerordentlichen Überprüfungen gemäß den Anforderungen des Artikels 5 dieser Vorschriften ermittelt.

(2) Die Ermittlung des Genauigkeitsfehlers erfolgt an mindestens fünf Punkten, die gleichmäßig über den Messbereich des Druckmessers verteilt sind.

(3) Die erweiterte Messunsicherheit des Prüfsystems bei einem gegebenen Messdruck darf 1/3 der MPE nicht überschreiten.

Artikel 27  
(Frist für eine regelmäßige Überprüfung)

Die Dauer einer regelmäßigen Überprüfung von Druckmessern beträgt ein Jahr.

VI. MPEs DER DRUCKMESSER IM EINSATZ

Artikel 28  
(MPEs der Druckmesser im Einsatz)

Die MPEs der Druckmesser im Einsatz müssen dem 1,25-fachen der für die Prüfung geltenden MPEs entsprechen.

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 29  
(Inverkehrbringen und Ersteichung)

(1) Druckmesser, die am Tag des Inkrafttretens dieser Vorschriften über eine gültige Baumusterzulassung für Messgeräte gemäß den Vorschriften über messtechnische Vorschriften für Luftdruckmessgeräte (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 15/02 und 76/03) verfügen, können bis zum Ablauf der Baumusterzulassung in Verkehr gebracht und zur Ersteichung nach diesen Vorschriften vorgelegt werden, sofern sie die Anforderungen dieser Vorschriften an die Ersteichung erfüllen.

Artikel 30  
(Unterziehung einer regelmäßigen und außerordentlichen Überprüfung)

Druckmesser, die am Tag des Inkrafttretens dieser Vorschriften im Einsatz sind und eine gültige Ersteichung oder regelmäßige Überprüfung gemäß den Vorschriften über messtechnische Anforderungen an Luftdruckmessgeräte (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 15/02 und 76/03) oder eine gültige EWG-Ersteichung oder regelmäßige Überprüfung gemäß den Vorschriften über messtechnische Anforderungen an Luftdruckmessgeräte mit EWG-Stempel und -Zeichen (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 74/01 und 79/15) haben, können zur regelmäßigen oder außerordentlichen Überprüfung gemäß dieser Vorschriften vorgelegt werden, sofern sie die Anforderungen dieser Vorschriften an die regelmäßige oder außerordentliche Prüfung erfüllen.

Artikel 31  
(Sicherstellung der Konformität der Prüfverfahren für Druckmesser)

Personen, die am Tag des Inkrafttretens dieser Vorschriften über eine Entscheidung des Metrologieinstituts der Republik Slowenien über die Ernennung zur erstmaligen, regelmäßigen und außerordentlichen Überprüfung von Druckmessern verfügen, stellen innerhalb von drei Monaten die Einhaltung dieser Vorschriften sicher und akkreditieren sie innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschriften und unterrichten das Metrologieinstitut der Republik Slowenien davon.

Artikel 32  
(Auslaufen der Baumusterzulassung)

(1) Alle vor Inkrafttreten dieser Vorschriften erteilten Baumusterzulassungen oder Entscheidungen über die obligatorische vorherige Baumusterzulassung laufen entsprechend der Baumusterzulassung für das jeweilige Messgerät oder spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Vorschriften aus.

Artikel 33  
(Gültigkeit der Vorschriften)

(1) Diese Vorschriften treten am fünfzehnten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik Slowenien in Kraft.

(2) Die Vorschriften über messtechnische Anforderungen an Luftdruckmessgeräte (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 15/02 und 76/03) treten am Tag des Inkrafttretens dieser Vorschriften außer Kraft.

(3) Die Vorschriften über messtechnische Anforderungen an Luftdruckmessgeräte, die EWG-Stempel und -Zeichen tragen können (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 74/01 und 79/15) treten am 2. Dezember 2025 außer Kraft.

Nr.  
In Ljubljana, datiert  
EVA:

Matjaž Han  
Minister für Wirtschaft, Tourismus und Sport